

Bundesministerium für Arbeit,
 Soziales und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMASK-21119/0001-II/A/1/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
 Mag.RH/MS

Klappe (DW) Fax (DW)
 39172

Datum
 17.04.2015

Entwurf eines Meldepflicht-Änderungsgesetzes

Der ÖGB bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Das Hauptstück der vorliegenden Novelle ist die Umstellung der Meldung von Arbeitnehmern zur Sozialversicherung. Bisher wurden während des Jahres nur sogenannte Beitragsnachweisungen vom Dienstgeber an die Sozialversicherung gemeldet. Aus diesen Nachweisungen waren die realen Ansprüche und Beitragsgrundlagen der ArbeitnehmerInnen nicht abzulesen. Erst nach Ablauf des Jahres wurde die Jahresbeitragsgrundlage individuell ermittelt.

Seitens der ArbeitnehmerInnenvertretungen wurde daher schon lange eine Umstellung auf eine individuelle monatliche Meldung mit Echt-Daten gefordert. Der vorliegende Entwurf schreibt nun diese individuelle monatliche Beitragsgrundlagenmeldung an die Sozialversicherung vor. Die Umsetzung dieser Verwaltungsvereinfachung wird von uns natürlich begrüßt, wenngleich quasi als Begleitmusik einige Dinge in dem Entwurf enthalten sind, die seitens des ÖGB kritisch gesehen bzw. gänzlich abgelehnt werden. Eine Senkung der Verzugszinsen in einem Ausmaß wie vorgesehen und eine Verlängerung der Berichtigungsmöglichkeiten für Änderungsmeldungen auf 6 Monate führen dazu, dass der eigentliche Zweck dieser Umstellung, eine Möglichkeit zur rascheren und effizienteren Einhebung der Beiträge und eine tiefgreifende Vereinfachung der Verwaltung durch den Entfall etlicher Meldungen, doch wieder etwas verwässert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1: Änderung des ASVG

Z. 1: § 5 Abs. 2 und 3 ASVG:

Durch diese Bestimmung soll der im Regierungsprogramm vorgesehene Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze umgesetzt werden. Allerdings sind die

sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Folgen dieser Maßnahme derzeit nur schwer abschätzbar. Wir halten es daher für notwendig, diese Maßnahme zu befristen, die Evaluierung des Hauptverbandes (§ 689 (3)) abzuwarten und dann erst eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Z.3: § 33 Abs. 1a und 1b ASVG:

Bei den vom Dienstgeber zu meldenden Daten sollte auch das vereinbarte Entgelt enthalten sein. Gem. § 41 (5) ASVG hat der Dienstgeber eine Abschrift der bestätigten vollständigen Anmeldung an den Dienstgeber weiterzugeben. Sollte das angeführte Entgelt nicht der Vereinbarung entsprechen hat der Dienstnehmer früher die Möglichkeit, mit dem Dienstgeber eine Klärung herbeizuführen.

Es ist auch darauf zu achten, dass die vereinfachte Anmeldung nicht zu einer Verschlechterung der Meldequalität führt. In der vereinfachten Anmeldung sind nicht mehr – wie bisher – die angemeldete Beitragsgrundlagen und die Wochenstundenanzahl ersichtlich. In Fällen, in denen nur mündliche Vereinbarungen bestehen, kommt der Anmeldung eine wichtige Beweiswirkung für ein vereinbartes Entgelt bzw die vereinbarte Stundenanzahl zu. Daher ist es wichtig, dass ArbeitnehmerInnen bei Arbeitsbeginn eine Anmeldung mit diesen vollständigen Angaben zu überreichen ist.

Z.5: § 34 ASVG

So begrüßenswert die Einführung einer monatlichen Beitragsgrundlage ist, erscheint uns allerdings der in Absatz 4 vorgesehene Zeitraum für Berichtigungen mit 6 Monaten als zu lange. Wenn das Ziel der Umstellung eine möglichst zeitnahe Erfassung des tatsächlichen Entgeltes ist, ist ein Zeitraum von 6 Monaten für jede Form der Berichtigung kontraproduktiv. Es wäre daher wünschenswert, diesen allgemeinen Berichtigungszeitraum auf 3 Monate einzuschränken. Die Ausnahmebestimmung für die Art von Fällen, die objektiv erst zu einem späteren Zeitpunkt feststehen und beispielhaft in den Erläuterungen angeführt werden, ist ja vorhanden.

Z.19: § 59 Abs. 1 dritter Satz ASVG

Selbst wenn man als gegeben voraussetzt, dass durch die monatliche Meldung der Beitragsgrundlagen ein rascheres Einbringen der Beiträge ermöglicht und dies daher eine leichte Senkung des Verzugszinssatzes rechtfertigen würde, ist eine Halbierung von 8 auf 4 Prozent weit überzogen. Nur als Vergleich dazu sei der Zinssatz angeführt, der beim Arbeits- und Sozialgericht für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (§ 49a ASGG) zur Anwendung kommt: dieser beträgt derzeit 9,2%. In selber Höhe legt auch das Unternehmensgesetzbuch (§ 456) die Höhe der Verzugszinsen fest. Zwar legt das ABGB den Zinssatz auch bei 4% fest, allerdings ist dort die Möglichkeit der Verrechnung eines Zinseszinses vorgesehen.

Es erscheint unserer Meinung daher nicht gerechtfertigt, den Zinssatz für Verzugszinsen in der Sozialversicherung derart weitgehend zu senken. Dies umso mehr, als im Zuge der Umstellung auf die monatlichen Beitragsgrundlagen das bisherige System der

Beitragszuschläge und Säumniszuschläge neu geregelt wurde und auch deutlich abgemildert wurde.

Z. 25: § 113 ASVG

In der neu geregelten Bestimmung über die Beitragszuschläge bei Nichtanmeldung vor Arbeitsantritt findet sich keine Bestimmung über die Wertsicherung, wie sie in § 114 Abs. 4 sehr wohl festgeschrieben wurde. Diese Regelung sollte auch in die Beitragszuschlagsbestimmung aufgenommen werden.

Artikel 2: Änderung des betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigen- vorsorgegesetz

Durch die Umstellung auf monatliche Beitragsgrundlagenmeldung sollten die von den Arbeitgebern entrichteten Beiträge künftig viel rascher den einzelnen AN-Konten zugebucht werden. Die Verwaltung des Systems sollte dadurch einfacher und kostengünstiger möglich werden. Im Zusammenhang damit weisen wir wieder darauf hin, dass es im BMSVG eine schrittweise Absenkung der maximal zulässigen Vermögensverwaltungskosten geben sollte, um auch die Anwartschaftsberechtigten an den Effizienzverbesserungen teilhaben zu lassen.

Z. 3: § 14 Abs. 8 BMSVG

Die Zuweisung von Anwartschaften zum Veranlagungsergebnis, die auf weniger als 36 Monatsbeiträgen beruhen und für die seit 10 Jahren keine Beiträge geleistet wurden, ist in dieser Form zu weitgehend. Es bedürfte vor einer vorgesehenen Auflösung/Umbuchung erworbener Anwartschaften einer nachweislichen und erfolglosen Kontaktaufnahme und Information über die Verfügungsrechte an den Anwartschaftsberechtigten. Dieser Hinweis fehlt im Text. Klarzustellen ist, dass für die vorgesehene 36-Monate und 10 Jahres -Frist die Anwartschaftszeiten in allen Kassen zusammenzählen sind.

Z. 4: § 16 BMSVG

Die Neuregelung, wonach gutgläubiger Verbrauch fast generell ausgeschlossen sein soll, wird abgelehnt. Das war bei der Abfertigung „alt“ nicht der Fall und es gibt keinerlei Grundlage, dies im neuen System, das ohnehin wesentlich geringere Leistungen vorsieht, einzuführen und würde auch ein völliges Abgehen von der einschlägigen OGH-Judikatur zu Abfertigungsauszahlungen aus der „Abfertigung neu“ bedeuten. Es ist jedenfalls eine zeitliche Einschränkung vorzusehen, nach deren Verstreichen gutgläubig verbraucht werden kann.

Artikel 6: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Z. 3: § 21 AIVG

Durch die neue Form der Meldung der Beitragsgrundlagen ergibt sich auch eine neue Form der Berechnung des Arbeitslosengeldes, da mit Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagen aktuellere Daten vorhanden sind. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings wurde gleichzeitig mit dieser Änderung im § 21 Abs. 1 die Möglichkeit gestrichen, dass Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht bleiben, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist. Der Wegfall dieser Bestimmung wird von uns abgelehnt, es sollte die Nichtberücksichtigung bei Günstigkeit beibehalten werden.

Weiters sollte in jenen seltenen Fällen, in denen auf Zeiten zurückgegriffen werden muss, in denen wegen Krankheit, Schwangerschaft, Sterbebegleitung u.ä. nur ein gekürzter Entgeltanspruch bestanden hat, dieses gekürzte Entgelt entsprechend hochgerechnet werden. Solche Fälle sind zwar sicher selten, aber dann mit besonderen Härten verbunden.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär